



WWF Österreich
Leopold-Moses Gasse 4/2/40a
1020 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

Eingereicht über die Website www.bmluk.gv.at

Wien, am 13. Oktober 2026

WWF-STELLUNGNAHME ZUM ERSTEN ENTWURF DES ÖSTERREICHISCHEN WIEDERHERSTELLUNGSPLANES

Als anerkannte Umweltschutzorganisation nimmt der WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich hiermit im Rahmen der Konsultation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zum ersten Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans Stellung.

Generelle Bewertung

Eine ambitionierte Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung schützt Österreichs Biodiversität, stärkt den Klimaschutz und sichert langfristig die Grundlagen unserer Nahrungsmittelproduktion. Intakte Flüsse, Moore, Wälder, Auen und Wiesen speichern Wasser und Kohlenstoff und mildern die Folgen von Hochwasser und Dürren. Ihre Wiederherstellung ist daher auch eine Investition in unsere Sicherheit, Gesundheit und unseren Wohlstand.

Der vorliegende Entwurf wird den gegebenen Herausforderungen jedoch in keiner Weise gerecht. Ausgerechnet das Kapitel zur Wiederherstellung EU-geschützter Natur (Art. 4), eines der Herzstücke der Verordnung, fehlt vollständig. Auch das Kapitel zum Thema Stadtbegrünung (Art. 8) setzt der Entwurf nur unvollständig um. Bei den Artikeln zum Bestäuberschutz (Art. 10), zu landwirtschaftlichen Ökosystemen (Art. 11) und Waldökosystemen (Art. 12) führt er überwiegend bestehende Programme fort, ohne darzulegen, wie Bund und Länder die zusätzlichen Wiederherstellungsleistungen erbringen und die notwendigen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen schaffen wollen. Zugleich lässt der Entwurf weitgehend offen, wie Österreich die Wiederherstellungsziele finanzieren will. Er stützt sich überwiegend auf bestehende Förderinstrumente und bleibt äußerst vage, wie die Finanzierung nach dem Ende der aktuellen EU- und nationalen Budgetperioden gesichert werden soll.

Diese und weitere Mängel in der folgenden Analyse zeigen: Bund und Länder nehmen die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung¹ (WVO) nicht ernst genug. Angesichts der extremen Hitze und Dürre des Sommers 2026 sowie der weiter rasant voranschreitenden Klimaveränderung erscheint das völlig

¹ Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. (2024). [Verordnung \(EU\) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2022/869](#). Amtsblatt der Europäischen Union, L 2024/1991.

unverständlich und geradezu fahrlässig. Der WWF fordert daher Bund und Länder auf, den Wiederherstellungsplan bis zur endgültigen Frist am 1. September 2027 deutlich nachzuschärfen.

Vorgelegter Entwurf ist grob lückenhaft

Der am 1. September veröffentlichte Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans weist enorme Leerstellen auf. Ein besonders gravierender Mangel des Entwurfs ist das vollständige Fehlen von Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 4 der WVO. Dabei handelt es sich um einen der zentralen Bestandteile der Verordnung. Artikel 4 bildet das Kernstück der Wiederherstellung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Das Fehlen entsprechender Ziele, Planungsinhalte und Maßnahmen bedeutet, dass ein wesentlicher Teil der Wiederherstellungsverpflichtungen der Verordnung im NRP überhaupt nicht adressiert wird. Dies beeinträchtigt die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit des Plans erheblich. Ohne eine angemessene Berücksichtigung von Artikel 4 kann nicht nachvollzogen werden, wie die Gesamtziele der Verordnung erreicht und Synergien zwischen den einzelnen Artikeln genutzt werden sollen.

Weitere große Lücken bestehen bei der Umsetzung von Art 8 der WVO, zur Wiederherstellung urbaner Ökosysteme. Waren Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels in der Veröffentlichung des Entwurfs am 1. September 2026 überhaupt nicht enthalten, wurden diese verspätet und ohne öffentlichen Hinweis während der laufenden nationalen Konsultation nachgereicht. Jedoch ist selbst in dieser Nachreichung Niederösterreich nicht enthalten. Somit legt der nationale Wiederherstellungsplan für keine einzige niederösterreichische Stadt Maßnahmen zur Ausweitung urbaner Grünflächen vor und verpasst damit auch die Chance die städtische Bevölkerung des größten Bundeslands der Republik vor weiteren Hitzewellen zu schützen.

Selbst die formell befüllten Teile des Plans weisen erhebliche Leerstellen auf. Zum Beispiel fehlen im Planentwurf bei einer ganzen Reihe von Punkten Angaben zur verwendeten Methodik und zu den Datengrundlagen. So findet sich im Plan zur Wiederherstellung von Waldökosystemen (Art. 12) bspw. folgende Aussage: „Rechnerisch ergibt sich eine Aktionsfläche für diese Maßnahmen in der Höhe von rund 254 km² pro Jahr bis gesamte Waldfläche, rund 40.000 km²“ (Kapitel 12.2.1). Dies ist nur eine scheinbar konkrete Zahlenangabe, da sie ohne Hinweis auf die Berechnungsmethode nicht nachvollziehbar ist. GleichermäÙen wird für die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen für Agrarökosysteme eine Aktionsfläche von 13.000 km² genannt (Kapitel 11.2.1.1) - wiederum ohne jegliche Herleitung. Die Nachvollziehbarkeit wird auch dadurch erschwert bis verunmöglicht, da die einzelnen Maßnahmenbeschreibungen des Wiederherstellungsplans keine Angaben dazu machen, wie viel Fläche von den einzelnen Maßnahmen betroffen sein wird.

Die WVO schreibt den Mitgliedsstaaten außerdem vor, in ihren Wiederherstellungsplänen die Subventionen auszuweisen, die sich negativ auf die Ziele und Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung auswirken. Der österreichische Entwurf bleibt die Antworten auf diese Frage ebenso schuldig und verweist lediglich auf aktuelle Diskussionen. Dies ist insofern scharf zu kritisieren, da längst bekannt ist, dass Österreich pro Jahr umweltschädliche Subventionen vergibt, die die jährlichen Umsetzungskosten der WVO um ein Vielfaches überschreiten². Somit wäre hier ein Ansatzpunkt zur Finanzierung der Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme gegeben. Diese Möglichkeit bleibt jedoch ungenutzt, während zugleich sämtliche Vorhaben des Wiederherstellungsplans unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden (siehe nächster Punkt).

Die gravierenden Lücken des Wiederherstellungsplans müssen von den politisch Verantwortlichen im Bund und in den Ländern dringend geschlossen werden. Andernfalls droht die Erreichung der Ziele der WVO in Österreich von vornherein zu scheitern.

² WWF Österreich. (2026, 18. Juni). [WWF kritisiert lückenhaftes Umweltbudget](#).

Unzureichende und ungeklärte Finanzierung

Zwar enthält der Planentwurf Angaben zum Finanzierungsbedarf, jedoch sind diese weder vollständig noch ausreichend begründet. Für den Zeitraum 2024 bis 2032 weist der Entwurf einen durchschnittlichen Finanzbedarf von rund 469 Millionen Euro pro Jahr aus. Von 2032 bis 2050 soll der jährliche Finanzbedarf durchschnittlich 466 Millionen Euro betragen. Diese Zahlen können aber schon deshalb kein belastbares Gesamtbild liefern, da wesentliche Teile der Wiederherstellungsverordnung nicht bzw. nur unvollständig abgedeckt werden (bspw. Lücken in Bezug auf Art 4 und Art 8 – siehe oben). Die ausgewiesenen Summen unterschätzen daher systematisch den tatsächlichen Finanzierungsbedarf für die Umsetzung der Verordnung.

Darüber hinaus bleibt die Herleitung des Finanzierungsbedarfs weitgehend intransparent. Diese sind weder mit den im Plan enthaltenen Maßnahmen verknüpft, noch ist nachvollziehbar dargelegt, auf welchen Annahmen und Berechnungsmethoden die ausgewiesenen Bedarfe beruhen. Grundsätzlich erscheint schon die Höhe der angegebenen Finanzierungsbedarfe als unplausibel: Dem im Entwurf des Wiederherstellungsplans ausgewiesenen jährlichen Bedarf von rund 496 Mio. Euro steht ein deutlich höherer Finanzierungsbedarf für Biodiversitätsschutz und Wiederherstellung in Österreich gegenüber. Bereits der Environmental Implementation Review (2025) der Europäischen Kommission weist für Österreich eine Biodiversitätsfinanzierungslücke von annähernd 1 Mrd. Euro pro Jahr aus³. Die erhebliche Diskrepanz zu den von der Europäischen Kommission identifizierten Biodiversitätsfinanzierungslücken sprechen dafür, dass der tatsächliche Finanzierungsbedarf deutlich höher liegt als im Plan dargestellt.

Das erschwert weiters den Einsatz für ausreichende Mittel in den Verhandlungen des nächsten EU-Haushalts (2028-2034). Da die Finanzierung vieler Maßnahmen über den aktuellen Planungszeitraum hinaus nicht gesichert ist (Nationale Mittel sind teilweise nur bis 2028 und EU-Mittel teilweise nur bis 2027 abgesichert), ist eine gesicherte Umsetzung des Wiederherstellungsplans höchst fraglich.

Zu kritisieren ist außerdem, dass der Planentwurf keinen nationalen Ansatz zur Sicherstellung ausreichender Finanzierung präsentiert, beispielsweise durch Umlenkung von Geldern aus umweltschädlichen Subventionen. In Österreich liegt das Volumen umweltschädlicher Subventionen laut WIFO-Angaben bei bis zu 5,7 Milliarden Euro pro Jahr⁴. Dass die verpflichtende Angabe zu schädlichen Förderungen fehlt (siehe oben), steht im krassen Widerspruch zum Verweis auf den Finanzierungsvorbehalt, den Österreich vielfach im Entwurf wiederholt. Mögliche nationale Handlungsspielräume bleiben so unadressiert.

Der fehlende politische Wille zu Investitionen in die Renaturierung von Österreichs Lebensräumen ist dabei ein wirtschaftlicher Irrweg: Laut EU-Kommission übersteigen die Kosten einer Nicht-Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung mit 1.700 Milliarden Euro den Investitionsbedarf von 154 Milliarden Euro um mehr als das Zehnfache⁵. Diese Kosten entstehen durch Schäden infolge der sich zuspitzenden Klimakrise⁶ und der sich reduzierenden Pufferfunktion beeinträchtigter Ökosysteme.

Folglich sollten die offenen Finanzierungsfragen rasch geklärt und die bestehenden Finanzierungslücken rasch geschlossen werden. Die Umsetzung der WVO sollte dazu systematisch in allen Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen verankert werden und durch eine „zentrale Koordinationsstelle Biodiversität“ begleitet werden. Insbesondere Klimaschutz und -anpassung, Wassermanagement, Raumordnung sowie Landwirtschaft sind konsequent in die Umsetzung einzubinden, da der Nutzen der Renaturierung auch der gesamten Gesellschaft zugutekommt. Durch eine ressortübergreifende Integration und

³ https://environment.ec.europa.eu/publications/2025-environmental-implementation-review-country-report-austria_en (zuletzt abgerufen am 14.07.2026)

⁴ Kletzan-Slamanig et al. (2022), *Analyse klimakonttraproduktiver Subventionen in Österreich*, WIFO-Studie Nr. 69687

⁵ European Commission. (2022, June 22). *Commission Staff Working Document – Impact assessment accompanying the proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on nature restoration* (SWD(2022) 167 final), Publications Office of the EU

⁶ Climate Change Centre Austria (APCC). (2025). *Zweiter Österreichischer Sachstandsbericht zum Klimawandel* (AAR2)

Koordination können Förderinstrumente besser aufeinander abgestimmt, finanzielle Mittel gebündelt und Synergien durch den Biodiversitätsschutz genutzt werden.

Entwurf verharrt im Bestehenden

Insgesamt vermittelt der Planentwurf den Eindruck eines weitgehenden „Weiter wie bisher“ und bleibt deutlich hinter dem Ambitionsniveau der WVO zurück. **Zu den gravierenden Lücken des Entwurfs kommt erschwerend hinzu, dass der Plan für die Erfüllung der Wiederherstellungsziele im Bereich der Bestäuber, der Agrarlandschaften und Wälder nahezu ausschließlich auf bereits bestehende Maßnahmen setzt.** Die Maßnahmen zur Wiederherstellung von Agrarökosystemen (Art. 11) stützen sich auf die Agrarumweltmaßnahmen aus dem ÖPUL-Programm. Damit wird zwar ein grundsätzlich vielversprechender und erprobter Umsetzungsrahmen herangezogen, jedoch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Maßnahmen des entworfenen Wiederherstellungsplans die bisherigen Maßnahmen übersteigen. Auch bei der Wiederherstellung der Waldökosysteme (Art. 12) werden ausschließlich bereits bestehende Maßnahmen angeführt. Jedoch wird nicht nachvollziehbar dargestellt, wie den neuen und weitergehenden Zielvorgaben der WVO Rechnung getragen wird.

Dieses Verharren im Bestehenden verkennt jedoch die Wirklichkeit: Laut dem aktuellen FFH-Bericht Österreichs an die Europäische Kommission befinden sich rund 81 Prozent der bewerteten Arten und 77 Prozent der bewerteten Lebensraumtypen in keinem günstigen Erhaltungszustand⁷. Ein Blick in die öffentlichen Berichte von Bund und Ländern zeigt: Menschliches Handeln hat die Biodiversität hierzulande auf zahlreichen Ebenen massiv verschlechtert⁸. Die betroffenen Ökosysteme werden übernutzt, verschmutzt, zerschnitten oder sogar komplett zerstört. Zu den nationalen Haupttreibern zählen insbesondere auch die aktuelle Land- und Forstwirtschaft. Die bisherigen Maßnahmen konnten keine Trendwende einleiten. Insofern wird der entworfenen Wiederherstellungsplan den realen Erfordernissen nicht gerecht. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Wiederherstellungsziele erreicht werden sollen, wenn an dem bisherigen Programm festgehalten wird, das schon in den vergangenen Jahrzehnten nicht die nötigen Erfolge im Naturschutz erzielen konnte und damit die Nachschärfung der EU-Naturschutzgesetzgebung in Form der Wiederherstellungsverordnung überhaupt erst nötig gemacht hat.

Die fehlende Ambition des österreichischen Entwurfs zeigt sich auch daran, dass sämtliche Ausnahmeregelungen der Verordnung in Anspruch genommen werden. So soll bspw. das Ziel der Moorrenaturierungen von vornherein nicht erreicht werden. Auch die Chance, über Artikel 8 die Begrünung österreichischer Städte deutlich voranzutreiben, wird weitgehend vergeben. So listet der Entwurf 330 Städte und Gemeinden, für die Begrünungsziele der WVO in Betracht kommen könnten, nimmt jedoch 304 davon per Ausnahme wieder aus der Geltung der Zielvorgaben. Für den Ausgleich erwarteter Grünflächenverluste setzt der Entwurf bis 2030 folglich nur 13 Hektar Wiederherstellungsfläche an. Zum Vergleich: Das entspricht flächenmäßig dem heimischen Bodenverbrauch von nicht einmal zwei Tagen⁹.

Eine positive Ausnahme stellt Artikel 9¹⁰ dar. Hier enthält der NRP konkrete und fachlich nachvollziehbare Ansätze zur Wiederherstellung von Flussökosystemen, die über den bisherigen Status quo hinausgehen. Dieser Bereich zeigt, dass ambitionierte, transparente und strategische Planung grundsätzlich möglich wäre.

Um die Ziele der WVO zu erreichen, müssen Bund und Länder den vorgelegten Entwurf insgesamt deutlich überarbeiten und die nötige Ambition an den Tag legen, die Ziele der WVO zu erreichen und den Schutz der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in Österreich tatsächlich zu gewährleisten.

⁷ WWF Österreich. (21. Mai 2026). [WWF zum Natura 2000-Tag: Neue EU-Daten zeigen schlechte Lage der Biodiversität in Österreich](#)

⁸ Siehe ausführlich in: [WWF Österreich \(2025\): Biodiversität in Österreich – WWF Statusbericht.](#)

⁹ WWF Österreich. (2026, 28. April). [WWF: Bodenverbrauch in Österreich 2025 gestiegen.](#)

¹⁰ Artikel 9 der WVO: Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

Bund und Länder ignorieren Ursachen der Naturzerstörung

Obwohl die EU-Verordnung hervorhebt, dass neben der Wiederherstellung gestörter Ökosysteme auch die Ursachen für deren Degradierung angegangen werden müssen, um nachhaltige Erfolge zu erzielen¹¹, beachtet der Entwurf diese Anforderungen wenig bis gar nicht. Dies zeigt sich in mehreren Bereichen:

- Im Kontext städtischer Ökosysteme (Art. 8) wird der hohe Bodenverbrauch zwar als Problem benannt und mit manchen Maßnahmen auch grundsätzlich adressiert. Gleichzeitig werden jedoch über 90 Prozent der gemeldeten Städte und Gemeinden von den Zielvorgaben des Artikels 8 ausgenommen (siehe oben), wodurch kein wesentlicher strukturverändernder Effekt auf den Bodenverbrauch zu erwarten ist.
- Bei der Wiederherstellung frei fließender Flüsse (Art. 9) werden die zugrunde liegenden Treiber weitgehend ausgeblendet. Gerade eine Abstimmung mit dem Erneuerbaren Ausbaubeschleunigungsgesetz (EABG) ist besonders wichtig, denn der weitere Ausbau vor allem der Kleinwasserkraft ist ein relevanter Belastungsfaktor für die Hydromorphologie der Fließgewässer.
- Deutlich wird dieses Defizit auch bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme (Art. 11). Obwohl die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu den wichtigsten Treibern des Biodiversitätsverlusts in Österreich zählt, enthält der Plan keine kohärente Strategie zur systematischen Verringerung dieser Belastungen. Stattdessen setzt er überwiegend auf bestehende Förderinstrumente und freiwillige Maßnahmen.
- Bei der Wiederherstellung der Waldökosysteme werden ebenfalls zentrale Zielkonflikte nicht ausreichend aufgegriffen. So werden die infrastrukturelle Erschließung des Waldes und die Logistik der Schadholzabfuhr als Beiträge zur Zielerreichung dargestellt. Der Plan erläutert jedoch nicht, wie mögliche Konflikte zwischen Walderschließung, Schadholzmanagement und Wiederherstellungszielen aufgelöst werden sollen. Ähnliche Zielkonflikte bestehen zwischen der raschen Abfuhr von Schadholz und dem Ziel, den Anteil von stehendem und liegendem Totholz als wichtigen Lebensraumstrukturen zu erhöhen.
- In dieses Bild passt außerdem, dass der Entwurf, wie bereits erwähnt, keine umweltschädlichen Subventionen identifiziert oder konkrete Schritte zu deren Abbau vorsieht.

Ohne eine konsequente Reduktion der wesentlichen Belastungsfaktoren erscheint fraglich, ob und wie die Ziele der Wiederherstellungsverordnung langfristig und zeitgerecht erreicht werden können. Wir fordern Bund und Länder dazu auf ihren Entwurf entsprechend zu vervollständigen und diese Punkte auch bei der Umsetzung zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel die Konflikte zwischen den Zielen der WVO und des EABG so weit wie möglich bereits auf strategischer Planungsebene zu identifizieren und zu bearbeiten. Durch die Abstimmung muss sichergestellt werden, dass Energieplanungen auf Ebene von Einzelprojekten die verbindlichen Wiederherstellungsziele und die dauerhafte ökologische Wirkung bereits umgesetzter und öffentlich finanzierter Maßnahmen nicht unterlaufen.

Bekannte Governance-Probleme werden weiter verschleppt

Der vorgelegte Entwurf lässt langjährig bekannte Defizite im Schutz der heimischen Biodiversität ungelöst. **Insbesondere wird das zentrale Problem der Biodiversitätspolitik nicht bedacht, nämlich die Zersplitterung der Zuständigkeiten auf unterschiedliche Verwaltungsebenen (vertikale Governance)**

¹¹ [EU-Wiederherstellungsverordnung](#), 2024, ErwG 65

sowie auf verschiedene Fachbereiche (horizontale Governance). Damit muss das Erreichen der Wiederherstellungsziele der WVO von Beginn an in Zweifel gezogen werden. Denn die Umsetzung der WVO fällt teilweise in die Zuständigkeit der neun Bundesländer und teilweise in die des Bundes. Innerhalb der Länder berühren die einschlägigen Aufgaben wiederum unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Verwaltungsbereiche (z. B. Naturschutz, Raumplanung, Jagd oder Fischerei) und sind teilweise auch in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die Folge sind unkoordinierte Doppel- und Parallelstrukturen sowie intransparente Prozesse, die bereits die Effektivität und Effizienz der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien erheblich beeinträchtigen und auch die bisherige sowie die zukünftige Umsetzung der WVO erschweren. Trotz einer seitens Bund und Länder aufgebauten „Governance-Struktur“ für die Erstellung des Wiederherstellungsplan-Entwurfes zeigt das aktuelle Ergebnis und der Großteils intransparente Prozess klar, dass es hier noch deutlichen Verbesserungsbedarf gibt. Dies zeigt sich unter anderem in folgenden Bereichen:

- Aufgrund der fragmentierten Zuständigkeiten bestehen erhebliche Unterschiede bei fachlichen Grundlagen hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit, räumlicher Abdeckung, Methodik und Mindeststandards (insbesondere Datenmanagement, Monitoring und Kartierung) innerhalb einzelner aber auch zwischen einzelnen Bundesländern. Dies betrifft auch die für die Umsetzung der WVO relevanten Datengrundlagen für das Monitoring gemäß Artikel 11¹² der FFH-Richtlinie, Artikel 12¹³ der Vogelschutzrichtlinie sowie für das Management des Natura-2000-Netzwerks^{14, 15}.
- Es fehlen bundesweit vergleichbare, vollständige und zentral verfügbare Datengrundlagen für eine strategische, wirksame und effiziente Planung, Entwicklung und Umsetzung von Naturschutzprojekten und nationalen strategischen Schwerpunkten zur Umsetzung der WVO und anderer EU-Naturschutzrichtlinien. Diese Defizite erschweren zugleich die Erfolgskontrolle¹⁶ sowie die evidenzbasierte, effektive und effiziente Weiterentwicklung von Strategien und Maßnahmen.
- Österreich verfügt über kein zentrales Datenmanagement- und Informationssystem, das eine gemeinsame und integrierte Planung sowie einen einheitlichen Informations- bzw. Diskussionsstand ermöglicht. Weder die Öffentlichkeit noch relevante Akteure aus Bereichen wie z.B. Wirtschaft, Klimaschutz und Klimaanpassung, Infrastrukturplanung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft können sich dadurch ein vollständiges und konsistentes Bild über den Zustand der biologischen Vielfalt verschaffen und damit Planungssicherheit erreichen. Dies führt sowohl bei nationalen Berichtspflichten (z. B. nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie oder Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie) als auch bei bundesländerübergreifenden Planungen – etwa im Bereich der Infrastruktur, des Ausbaus erneuerbarer Energien oder der Standortentwicklung – zu vermeidbaren Mehrkosten und Verzögerungen. Gleichzeitig entstehen Informationsverluste durch die Zusammenführung heterogener Datensätze sowie zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand für eine einheitliche Aufbereitung und zusätzliche nachträgliche Erhebungen. Diese längst bekannten Probleme stellen auch für die effektive und effiziente Umsetzung der WVO erhebliche Hindernisse dar.

¹² FFH-RL Art.11 Monitoring siehe zum Beispiel Berichtszeitraum 2013-2018

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12812743/123331268/> (zuletzt abgerufen am 01.10.2026)

¹³ Vogelschutz-RL Art. 12 Monitoring siehe zum Beispiel Berichtszeitraum 2013-2018

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12812731/123331268/> (zuletzt abgerufen am 01.10.2026)

¹⁴ Natura 2000 siehe z.B. https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/natura-2000_en (zuletzt abgerufen am 01.10.2026)

¹⁵ Natura 2000 siehe z.B. <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/natura2000.html> (zuletzt abgerufen am 01.10.2026)

¹⁶ Die Dringlichkeit der Erfolgskontrolle für den Renaturierungserfolg belegt auch eine [aktuelle BOKU-Studie](#).

Der Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans bietet die Chance diese grundlegenden Probleme zu adressieren und Lösungen auf den Weg zu bringen. Der vorgelegte Entwurf geht hierauf jedoch in keiner Weise ein. Zum Beispiel verweist der Plan in Bezug auf „Umsetzung und Weiterentwicklung des Wiederherstellungsplans“ (Kapitel 5.3) lediglich auf „bestehende und etablierte Strukturen“ (ebd.). Es ist nicht ersichtlich, dass der ausschließliche Rückgriff auf bestehende Strukturen eine angemessene Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung ermöglichen wird, da dies schon aktuell nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Dies wird schon jetzt an den eklatanten Lücken des vorgelegten Plans deutlich, die aus der fehlenden Einigkeit von Bund- und Ländern zur Umsetzung von Art. 4 und 8 sowie der großteils intransparenten Vorgehensweise zwischen einzelnen Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und der Gesamtsteuerung des Prozesses resultieren.

Bund und Länder sollten ihren Entwurf folglich dringend überarbeiten und die Umsetzung der WVO als Chance nutzen, die grundlegenden strukturellen Probleme der österreichischen Biodiversitätspolitik zu lösen und eine transparente, effiziente und effektive Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten. Die Einrichtung einer "zentralen Koordinationsstelle Biodiversität" (siehe oben) ist aus Sicht des WWFs die Grundvoraussetzung, um die ressortübergreifende Integration und Koordination zur Umsetzung der WVO auf horizontaler und vertikaler Governance-Ebene zu gewährleisten. Ergänzend braucht es umgehend das bereits in der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030+ vorgesehene österreichweite „Biodiversitäts-Informationssystem Austria (BISA)“: Eine gemeinsame Dateninfrastruktur, die sämtliche relevanten Informationen für strategische Planung, Monitoring und Berichterstattung sowie Information der Öffentlichkeit zentral und langfristig gesichert bereitstellt.

Mangelhafte Partizipation und Konsultation

Der bisherige Beteiligungsprozess erfüllt weder die Anforderungen der Wiederherstellungsverordnung noch die der Aarhus-Konvention, zu deren Einhaltung sich die Republik Österreich verpflichtet hat. Umweltorganisationen wurden nicht frühzeitig eingebunden, sondern erst nach einer formellen Intervention der österreichischen Dachverbände und in einem sehr eingeschränkten Maße. Während des gesamten Prozesses fehlten ein transparenter Zeitplan, klar definierte Meilensteine und ein Gesamtüberblick über den Prozess bzw. die Zwischenergebnisse sowie Informationen über den weiteren Ablauf. Dadurch wurden sowohl die Planbarkeit als auch die Nachvollziehbarkeit des Prozesses sowie die bestmögliche konstruktive Mitarbeit erheblich eingeschränkt.

Die im Planentwurf dargestellte Qualität der Beteiligung (Kapitel 2.1) wird aus Sicht des WWF deutlich überschätzt. Zwar wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, deren Ergebnisse waren jedoch teilweise unzureichend, intransparent oder fanden letztlich keinen Eingang in den Plan. Insbesondere bei Artikel 4 wurden über lange Zeit keine methodischen Grundlagen sowie davon abhängige belastbare Ergebnisse vorgelegt; die schließlich präsentierten Arbeiten wurden nur eingeschränkt erläutert oder zur Stellungnahme vorgelegt und letztlich nicht in den Entwurf übernommen.

Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung weist erhebliche Defizite auf. Zwischen Dezember 2025 und Jänner 2026 fand zwar eine erste öffentliche Online-Konsultation statt, diese bezog sich jedoch lediglich auf den allgemeinen Verordnungstext und nicht auf konkrete Zwischenergebnisse oder Inhalte des Wiederherstellungsplans, der von der Öffentlichkeit kommentiert hätte werden können. Zahlreiche Stellungnahmen wurden eingebracht. Das Ministerium veröffentlichte daraus zwar eine FAQ-Sammlung, es blieb jedoch weitgehend unklar, wie die eingebrachten Beiträge in die weitere Ausarbeitung des Wiederherstellungsplans eingeflossen sind.

Besonders problematisch und nicht ein Einklang mit den Bestimmungen der WVO ist, dass der Entwurf des Wiederherstellungsplans erst am 1. September 2026 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt wurde - also taggleich mit der Übermittlung des Entwurfs an die Europäische Kommission. Gleichzeitig weist dieser Entwurf wesentliche Lücken auf, insbesondere das vollständige Fehlen von Artikel 4. Unter diesen

Umständen ist nicht nachvollziehbar, wie eine rechtzeitige, sachgerechte und informierte Beteiligung der Öffentlichkeit überhaupt gegeben sein soll. Eine positive Ausnahme bildete lediglich der Prozess zu Artikel 9, bei dem Ergebnisse bereits frühzeitig veröffentlicht, über mehrere Monate öffentlich zur Kommentierung gestellt und mit relevanten Stakeholdern diskutiert wurden. Dies zeigt, dass transparente und inklusive Beteiligungsprozesse grundsätzlich möglich gewesen wären und sie wahrscheinlich an bestehenden Strukturen, Prozessen und fehlendem politischen Willen gescheitert sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung einer umfassenden und wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Stakeholder nicht nachvollziehbar. Künftige Beteiligungs- und Konsultationsprozesse sollten entsprechend verbessert und bspw. den Anforderungen der Aarhus-Konvention entsprechen.

Fazit und Appell

Ein ambitionierter Wiederherstellungsplan hat das Potenzial, eine Trendwende im Naturschutz einzuleiten und Österreich besser vor den Folgen der Klima- und Biodiversitätskrise zu schützen. **Doch im vorliegenden Entwurf fehlen zentrale Maßnahmen für gefährdete Arten und Lebensräume, mehr als 90 Prozent der angeführten Städte und Gemeinden werden von den Begrünungszielen ausgenommen und die Finanzierung bleibt weitgehend offen. Bund und Länder müssen diese Lücken zügig schließen und naturzerstörende Förderungen in die Wiederherstellung der Natur umlenken.** Gesunde Böden, intakte Moore und lebendige Flüsse sichern die Nahrungsmittelproduktion, halten Wasser in der Landschaft und mindern die Folgen von Hochwasser und Dürre. Die Wiederherstellung dieser Lebensräume ist somit auch eine Investition in Österreichs Sicherheit, Lebensqualität und Krisenvorsorge.

Auf Basis der vorliegenden Stellungnahme ersucht der WWF Bund und Länder, den Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans grundlegend zu überarbeiten, zu vervollständigen und die angeführten Kritikpunkte im finalen Plan zu berücksichtigen, der bis 1. September 2027 vorzulegen ist.